

Stellungnahme

des Bundesverbandes für selbständige Wissensarbeit e.V.

**anlässlich der öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Arbeit und
Soziales des Deutschen Bundestages**

am 19. April 2021 zu den Anträgen

a) der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Michael Theurer, Grigorios Aggelidis,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

**Fairness für Selbstständige - Statusfeststellungsverfahren reformieren, Altersvorsorge
ermöglichen, Kranken- und Arbeitslosenversicherung öffnen - BT-Drucksache
19/15232**

b) der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Susanne Ferschl, Doris
Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Arbeitslosenversicherung für Selbständige reformieren - BT-Drucksache 19/24691

c) der Abgeordneten Markus Kurth, Anja Hajduk, Beate Müller-Gemmeke,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Mit Sicherheit in die Selbstständigkeit - Eine bessere Alterssicherung, mehr
Rechtssicherheit und die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige
anpassen - BT-Drucksache 19/17133**

I. Selbständigkeit ist wichtig für unser Land

Die vergangenen 12 Monate haben eindrucksvoll vor Augen geführt, dass die Fähigkeit, in Form von Projekten schnell und präzise auf neue Herausforderungen reagieren zu können, das zentrale Element der Wettbewerbsfähigkeit im Technologiezeitalter ist. Ohne externe, punktegenaue Unterstützung durch umfassendes Spezialwissen ist es kaum einem Unternehmen oder einer Organisation möglich, dieser Dynamik wirkungsvoll zu begegnen. Selbstständige sind auch hier ein wichtiger Erfolgsfaktor.

Allerdings wird die Rechtslage für die Beauftragung von externen Experten auf selbständiger Basis sowohl von Seiten der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer als sehr unsicher wahrgenommen.¹ Hier gilt es anzusetzen und Verbesserungen zu erreichen.

Wir plädieren für:

- **mehr Rechtssicherheit und Erwartungssicherheit** – Selbständige und Unternehmen müssen die Möglichkeit haben rechtzeitig und zuverlässig einschätzen zu können, ob Selbständigkeit vorliegt.
- **Anpassung der Statusbestimmung an das digitale Zeitalter** – die Merkmale und Eigenarten der modernen Arbeitsmethoden (Agilität, Remotearbeit, Veränderung der Angestelltenwelt) dürfen der Selbständigkeit nicht entgegenstehen.
- **Faire Chancen für Selbständige, deren Leistungen auf Wissen und Expertise aufbauen (Wissensarbeiter)**. Ihre Möglichkeit, als selbständig anerkannt zu werden, darf nicht schlechter sein als die von geringer Qualifizierten. Denn aktuelle Rechtsprechung diskriminiert „Dienste höherer Art“.²
- **Berücksichtigung der (nicht vorhandenen) Schutzbedürftigkeit** der Selbständigen. Ein Einkommen, das Eigenvorsorge zulässt und das Vorhandensein entsprechende Vorsorge, sollte sich positiv auf den Status selbständig auswirken. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Altersvorsorgepflicht, mit der auch der tatsächliche Schutz des Selbständigen sichergestellt sowie die unangemessene Inanspruchnahme der Solidargemeinschaft verhindert wird.

¹ Siehe Bewertung der rechtlichen Rahmenbedingungen beim Einsatz (solo-)selbständiger Wissensarbeiter, in Zusammenarbeit mit dem Institut für Management und Innovation, Berlin 2020.

² Vgl. LSG Berlin-Brandenburg, AZ L 9 BA 54/18, 7.12.2020.

- **Verhältnismäßigkeit von Sanktionen** – unangemessen negative Folgen für Selbständige und deren Auftraggeber sind bei der diffusen Gesetzeslage und Rechtsprechung nicht akzeptabel.³

II. Statusfeststellungsverfahren reformieren

Ein guter Ansatzpunkt für solche Verbesserungen ist das Statusfeststellungsverfahren. So wünschen sich mehr als drei Viertel der selbständigen IT-Spezialisten eine Überarbeitung des Statusfeststellungsverfahrens bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.⁴

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir eine Modernisierung des Statusfeststellungsverfahrens ausdrücklich. Dieses sollte verlässlicher, transparenter und schneller werden und moderne Formen der agilen Zusammenarbeit (z.B. Scrum) berücksichtigen. Dabei sollte sich die Prüfung auf tatsächlich Schutzbedürftige fokussieren, was sich durch (auch als gewichtige Merkmale der Selbständigkeit bereits vom BSG festgestellte) Kriterien wie Honorarhöhe, den Nachweis einer eigenen, adäquaten Altersvorsorge und die Darlegung der eigenen Verhandlungsmacht präzise darstellen ließe. Insgesamt sollte die Prüfpraxis die Veränderung der Arbeitswelt berücksichtigen und die bewährten Kriterien von Weisungsgebundenheit, Eingliederung und unternehmerischem Risiko entsprechend werten, so dass unter anderem:

- die **auftragsbezogene und projektspezifische Zusammenarbeit** mit Mitarbeitern des Kunden/Auftraggebers nicht als Merkmal einer abhängigen Beschäftigung zu sehen ist, wenn diese zur fachgerechten Bearbeitung des Auftrags notwendig ist (in Urteilen ist mehrmals von „projektspezifischen Erforderlichkeiten“ die Rede).
- die **Nutzung von internen Betriebsmitteln (des Kunden)** nicht für eine Eingliederung spricht, wenn sie aus der „projektspezifischen Erforderlichkeit“ bzw. den „Sachzwängen der Auftragsausführung“ heraus geboten ist, wie es eben in hochkomplexen und strengen Sicherheitsregeln unterworfenen IT Systemen häufig der Fall ist.
- die Erbringung der **Leistung vor Ort** im Kundenbetrieb nicht für eine Eingliederung spricht, wenn sie aus der „projektspezifischen Erforderlichkeit“ bzw. den „Sachzwängen der Auftragsausführung“ heraus geboten ist. Meistens ist dies die Arbeit „an“ einem IT System oder einer Software, oder auch die notwendigen

³ Vgl. Maximilian Zellerhoff, Unbestimmte Scheinselbständigkeit, Nomos 2020, S. 292.

⁴ Siehe Solo-selbständige IT-Spezialisten – Berufliche Zufriedenheit und politische Forderungen, in Zusammenarbeit mit dem Institut für Demoskopie Allensbach, Berlin 2018.

Abstimmungen zu Lösungsvorschlägen.

- der **Einsatz eigenen Kapitals bzw. eigener Betriebsmittel** nicht als notwendige Voraussetzung für eine selbständige Tätigkeit zu werten ist, wenn er, etwa bei geistigen oder anderen betriebsmittellernen Tätigkeiten gar nicht notwendig ist.
- die **persönliche Leistungserbringung** nicht gegen die selbständige Leistungserbringung spricht, da sie der modernen Projektarbeit, die auf individuellem Spezialwissen beruht, immanent ist.
- **fachliche Weisungsfreiheit**, auch oder gerade wenn sie auf besonderem Fachwissen des Selbständigen beruht, als Merkmal der Selbständigkeit gewertet wird.
- **Honorarhöhe**, die Eigenvorsorge ermöglicht, als positives Kriterium für die Selbständigkeit gesehen wird.

Echte und substantielle Verbesserungen werden nur durch die vorgenannten inhaltlichen Modernisierungen erreicht. Die im Folgenden genannten prozessualen Verbesserungen müssen diesem Leitbild in der Umsetzung folgen.:

- Durch die Ausstellung von **verbindlichen Vorabbescheiden („Forward Bescheid“)** vor Aufnahme einer Tätigkeit könnte gewährleistet werden, dass der Einsatz von Selbständigen schneller möglich und für beide Seiten, Auftraggeber und Auftragnehmer, rechtlich sicher ist. Dabei hätte der Vorabbescheid im Falle eines späteren negativen Prüfbescheids eine sanktionsbefreiende Wirkung für den Zeitraum bis zur Übermittlung des Prüfbescheids.
- Mit der Einführung von **Gruppenentscheidungen**, also typisierten, tätigkeitsbezogenen Prüfungen bietet sich die Möglichkeit, die Anzahl der Prüfverfahren signifikant zu reduzieren.
- Im Rahmen eines möglichst bürokratiearmen Prüfverfahrens sollte die **Antragstellung online** möglich sein.

III. Bürokratiearme Alterssicherung von Selbständigen

Die Vorsorge für das Alter gehört ohne Frage zu den grundlegenden sozialen Absicherungen, die alle Menschen, unabhängig von ihrer Tätigkeit und

Beschäftigungsart vornehmen sollten. Daher ist es unseres Erachtens grundsätzlich richtig, das Thema Altersvorsorgepflicht für Selbständige auf die politische Agenda zu setzen. Mit Blick auf eine potentielle Regulierung und konkrete Maßnahmen sollte aber auf der Grundlage eines faktenbasierten Dialoges mit Augenmaß agiert werden. Denn Selbständigkeit hat viele Ausprägungen, und sicherlich ist die aktuelle Altersvorsorgesituation einzelner „Selbständigen-Gruppen“ unterschiedlich. Bei vielen hochqualifizierten Selbständigen besteht bereits heute eine umfassende Vorsorge für das Alter; so verfügen 97 Prozent der selbständigen IT-Spezialisten über Ansprüche aus einer Altersversorgung⁵.

Bei einer Regulierung sollten diejenigen, die bereits gewissenhaft und verantwortungsvoll Vorsorge betreiben, im Sinne einer Art „Bestandsschutz“ die Möglichkeit erhalten, hieran weiter anknüpfen zu können. Vor diesem Hintergrund dürfte es sinnvoll sein, eine Art Stichtagsregelung einzuführen. Darüber hinaus könnte für nicht anderweitig abgesicherte Selbständige (in Anlehnung an das Modell der Versicherungspflicht im Handwerk) ein verpflichtender Aufbau einer Minimalrente (in Höhe der Grundsicherung und anschließender Befreiung von der Versicherungspflicht bei Erreichen des Ziels) eine Alternative darstellen. Bestehende insolvenz- und pfändungssichere private Altersvorsorge sollte als Äquivalent akzeptiert werden. Eine überbordende Bürokratie ist zu vermeiden.

Selbständigkeit braucht – und das liegt in der Natur der Sache – auch mit Blick auf die Altersvorsorge Flexibilität. Bestehende Systeme für Festangestellte können nicht einfach übertragen werden. So sollten beispielsweise Gründungszeiten, Zeiten schwankender Auftragslage, oder der Wunsch nach freiwilligen „Mehrzahlungen“ bei der Ausgestaltung berücksichtigt werden.

Eine Einführung einer Altersvorsorgepflicht für alle Selbständigen erfordert zwingend die Herstellung von Rechtssicherheit, die Vereinfachung der Statusfeststellung und die Erleichterung des Zugangs in Selbständigkeit, um eine breite Akzeptanz bei Selbständigen zu erreichen. Moderne Regulierung muss Prinzipien von Schutz und Chance berücksichtigen.

Berlin, den 15. April 2021

⁵ Siehe Solo-Selbständige IT Spezialisten – Einkommenssituation und Altersvorsorge, Eine Allensbach-Untersuchung, Berlin 2018.